

Anlage 2
Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung

Stellungnehmender Verband: Fachverband SHK Bay	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
1	§ 13 Abs. 1 gesamt	(1) Wasserversorgungsanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass sie mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik und einer ressourcenschonenden Betriebsweise entsprechen. Sie sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben.	Durch den Klimawandel wird das Trinkwasser knapp, wie auch die Energie und die zukünftige Planung der Anlagen sollte klimaresilient sein.
2	§ 13 Abs. 3 gesamt	(3) Wasserversorgungsanlagen dürfen nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit einer Nichttrinkwasseranlage verbunden sein -werden.	Der Verordnungsentwurf stellt bereits in § 13 Absatz 1 hohe Anforderungen an die Auslegung und Errichtung von Anlagen im Anwendungsbereich der Verordnung. Ein Bestandsschutz für bestehende Anlagen ist an keiner Stelle der Verordnung geregelt, so dass die Pflichten gemäß § 13 Absatz 3 auch bei Bestandanlagen voll angewendet werden müssten. Das macht erhebliche und kostenintensive Nachrüstungen bis zum Ersatz der Anlagen notwendig, die unangemessen und bei Einhaltung der Anforderungen des Überwachungssystems auch sinnlos sind. Ein Bestandsschutz für bestehende Anlagen muss deshalb festgelegt werden. Beispielsweise müssten alle nicht nach aktuellen Vorgaben an die Trinkwasser-Installation

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: Fachverband SHK Bay	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
			angeschlossenen Feuerlöschanlagen in öffentlichen Gebäuden abgetrennt werden, was im Einzelfall Kosten zwischen 100.000 € und 250.000 € auslösen würde. Ein Umbau ist erst dann vorzusehen, wenn die Wasserqualität nachweislich an der Stelle der Einhaltung nicht mehr den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht.
3	§ 16 Abs. 1	<p>Konformitätsvermutung</p> <p>Wenn dies durch ein Zertifikat eines für den Trinkwasserbereich akkreditierten Zertifizierers bestätigt wird, so wird vermutet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass die für ein Produkt verwendeten Werkstoffe und Materialien den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den allgemeinen Anforderungen an die Werkstoffe und Materialien nach § 14 und den durch das Umweltbundesamt festgelegten Bewertungsgrundlagen nach § 15 entsprechen oder 2. dass ein Verfahren den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. <p>Wenn dies durch eine für den Trinkwasserbereich akkreditierten Inspektionsstelle Typ A bestätigt wird, so wird vermutet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass die Anforderungen des § 13 Abs. 1 bis 4 eingehalten werden 	<p>Im Gegensatz zur Durchführung von Inspektionen im Zertifizierungsprozess, werden bei akkreditierten Inspektionsstellen bereits bei Durchführung der Inspektion „sachverständige Personen“ eingesetzt. Das Produkt einer Inspektion ist ein Inspektionsbericht, welcher nach DIN EN ISO 17020 in eine Konformitätsbescheinigung (entspricht einem Zertifikat) überführt werden kann.</p> <p>Der Einsatz von Inspektionsstellen des Typ A sichert darüber hinaus eine vollständige Unabhängigkeit zum Kunden/Prozess.</p> <p>Der Ausschluss von akkreditierten Inspektionsstellen unter § 16 des Referentenentwurfs würde somit zu einer Ungleichbehandlung (Gleichbehandlungsgrundsatz) zwischen Inspektionsstellen und Zertifizierungsstellen führen. Siehe hierzu DAkKS Webseite: https://www.dakks.de/de/inspektionsstellen-din-en-iso-iec-17020.html</p> <p>Auszug aus DAkKS Webseite: „Inspektionen sind in aller Munde – doch was genau macht diese aus? Die</p>

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: Fachverband SHK Bay	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
			<p><i>ISO/IEC 17020, die Norm für Inspektionsstellen, beschreibt eine Inspektion als eine Untersuchung von Gegenständen, zum Beispiel von Materialien, Produkten, Installationen, Anlagen, Prozessen, Arbeitsabläufen oder Dienstleistungen. Ein grundlegender Unterschied zu Prüfungen und Zertifizierungen besteht darin, dass bei einer Inspektion durch die Beurteilung einer sachverständigen Person ermittelt wird, in welchem Umfang das untersuchte Objekt mit festgelegten Anforderungen übereinstimmt. Dabei spielen Kriterien wie Quantität, Qualität, Zweckmäßigkeit oder Sicherheit eine Rolle. Wichtig: Die Inspektion kann alle Phasen der Lebensdauer eines Inspektionsgegenstandes betreffen, einschließlich der Planungsphase.</i></p> <p>Ein Ausschluss, bzw. eine bewusste Nichtbenennung von entsprechend akkreditierten Inspektionsstellen wäre unrecht, da dies gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen würde.</p>
4	§18, Abs. 1	...Aufbereitungsstoffe und -verfahren ...	Viele physikalische Verfahren sind keine zugegebener Stoff, zusätzliche Anpassung in der Definition notwendig
5			
6			
7			
8			